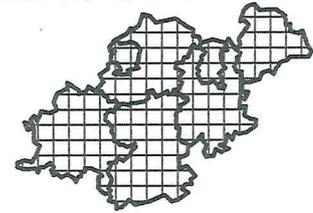


REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT OSTTHÜRINGEN



Körperschaft des öffentlichen Rechts

Präsident



Regionale Planungsstelle beim
Thüringer Landesverwaltungsamt • Postfach 1464 • 07504 Gera

50Hertz Transmission GmbH
Heidestraße 2
10557 Berlin

ausschließlich per E-Mail an:

Michael.Streicher@50Hertz.com

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
18. November 2024

Unser Zeichen (Bitte bei Antwortschreiben angeben)
300.25/8315/01/2025/Bu

Gera
08.01.2025

Netzentwicklungsplan Strom 2037/2045 (März 2024): Projekt Netzverstärkung und -ausbau: Eula – Weida – Herlasgrün – Marktleuthen (P485) Abschnitt Mitte Tischvorlage zur frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Hier: Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Streicher,

mit Schreiben vom 18. November 2024 wurden der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen (RPG Ostthüringen) vom Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz Transmission GmbH Unterlagen zum Projekt Netzverstärkung und -ausbau Eula – Weida – Herlasgrün – Marktleuthen (P485), Abschnitt Mitte, mit der Bitte um Stellungnahme übergeben.

Die RPG Ostthüringen bedankt sich für die Beteiligung im Rahmen der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zum o. g. Projekt. Nach entsprechender Prüfung der übergebenen Unterlagen nimmt die RPG Ostthüringen wie folgt Stellung:

Rechtsgrundlagen

Den maßgeblichen normativen Kern zur Beurteilung der Planung aus raumordnerischer Sicht bilden rechtskräftigen Ziele und Grundsätze der Raumordnung auf Landes- und Regionalebene. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung auf Ebene der Regionalplanung ergeben sich für die Planungsregion Ostthüringen aus:

- Regionalplan Ostthüringen 2012 (RPO 2012), in Kraft getreten am 18.06.2012 (Bekanntmachung der Genehmigung Thüringer Staatsanzeiger Nr. 25/2012)
- Sachlicher Teilplan Windenergie Ostthüringen 2020, in Kraft getreten am 21.12.2020 (Bekanntmachung der Genehmigung Thüringer Staatsanzeiger Nr. 51 und 52/2020)

Hinweise zum Umgang mit Ihren Daten innerhalb der Regionalplanung Thüringens finden Sie im Internet unter:
<http://www.regionalplanung.thueringen.de/rpg/start/ds/index.asp> Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

PRÄSIDENT: LANDRAT HERR UWE MELZER ● LANDRATSAMT ALTENBURGER LAND ● LINDENAUSTRASSE 9 ● 04600 ALTENBURG
☎ 03447 / 586-202 ● FAX 03447 / 586-201

REGIONALE PLANUNGSSTELLE BEIM THÜRINGER LANDESVERWALTUNGSAMT ● PUSCHKINPLATZ 7 ● 07545 GERA ● ☎ 0361 / 57334-4410, -4418 ● FAX 0361 / 57334-4413
● E-MAIL: REGIONALPLANUNG-OST@TLVWA.THUERINGEN.DE

SPARKASSE GERA-GREIZ ● SWIFT-BIC: HELADEF1GER ● IBAN: DE81 8305 0000 0000 0187 08

Am 19. April 2024 hat die Planungsversammlung der RPG Ostthüringen den Beschluss über den Regionalplan Ostthüringen (RPO 2024) und dessen Vorlage zur Genehmigung gefasst. Der RPO 2024 ist am 17. Mai 2024 zur Genehmigung bei der zuständigen obersten Landesplanungsbehörde eingereicht worden. Die Genehmigung steht nach heutigem Stand noch aus. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Nr. 4a. Raumordnungsgesetz (ROG) kommt denen im RPO 2024 enthaltenen Zielfestlegungen die Bindungswirkung eines in Aufstellung befindlichen Ziels der Raumordnung zu.

Am 29. November 2024 hat die Planungsversammlung der RPG Ostthüringen den Beschluss über die Aufstellung eines Sachlichen Teilplans „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ gefasst. Damit ist das Aufstellungsverfahren formal eröffnet. Weil mit der Neuregelung im Baugesetzbuch (§ 245e Abs. 1 BauGB) die bestandskräftigen Festlegungen des Sachlichen Teilplans Windenergie Ostthüringen 2020 spätestens zum 31.12.2027 außer Kraft treten, will der Plangeber in Ostthüringen durch die Neuaufstellung eines Sachlichen Teilplans einen ungesteuerten Ausbau der Windenergienutzung vermeiden und die kürzlich über die Erste Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 (LEP 2025) in Kraft getretenen regionalisierten Teilflächenziele (vgl. im Ziel 5.2.7 Z LEP 2025) fristgerecht umsetzen. Aufgrund der dominanten Raumwirksamkeit moderner Windenergieanlagen besteht ein erheblicher Ordnungsbedarf im Hinblick auf die Vorgabe 1.2.4 V LEP 2025, wonach Planungsbeschränkungen in der Umgebung der Kulturerbestandorte als Ziele der Raumordnung vorzusehen sind.

Im Anschluss an die Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen findet eine Aufstellungsbeteiligung statt. Die Frist zur Beteiligung läuft bis einschließlich 31. Januar 2025. Danach wird der vollständige Entwurf des Sachlichen Teilplans „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ mit den gebietskonkreten Festlegungen und der Begründung (einschließlich Umweltbericht) erarbeitet werden. Dem schließt das Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2 ROG und § 3 Thüringer Landesplanungsgesetz an, in dessen Rahmen die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen die Gelegenheit haben, Stellungnahmen zum Planentwurf und zu seiner Begründung abzugeben.

Die rechtskräftigen Pläne, die Genehmigungsvorlage zum RPO 2024 sowie die Beschlüsse und Unterrichtungen sind unter nachfolgendem Link auf der Homepage der RPG Ostthüringen im Internet eingestellt und stehen zur Einsichtnahme und zum Download bereit:

<https://regionalplanung.thueringen.de/ostthueringen>

Ausführungen zur Tischvorlage

Im Ergebnis der Prüfung der übergebenen Unterlagen ergehen folgende Anregungen, Bedenken und Hinweise zum Vorhaben:

Die RPG Ostthüringen teilt ausdrücklich die Einschätzung und die Bereitschaft des Vorhabenträgers, im Sinne einer planvollen und raumverträglichen Optimierung des Gesamtvorhabens eine über den formalen Planungsprozess hinausreichende kontinuierliche Abstimmung und Einbeziehung der Raumordnung anzustreben.

Die RPG Ostthüringen hat zur übergebenen Tischvorlage keine grundsätzlichen Bedenken. Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben können als geeignet angesehen werden, den Untersuchungsrahmen der für die Planfeststellungsunterlagen notwendigen Untersuchungen abzubilden und den Vorhabenträger bei der Optimierung des Plans und seiner Festlegungen unter Umweltgesichtspunkten adäquat zu unterstützen.

Seitens der RPG Ostthüringen ergeht die Forderung, dass im Sinne raumverträglicher Lösungen beim Ersatzneubau des gegenständlichen Vorhabens im Abschnitt Nord und Mitte durch Abweichungen von der bisherigen Trassierung bzw. die Nutzung ggf. vorhandener technischer Alternativen den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes, des kulturellen Erbes und/oder Konflikten mit Siedlungsentwicklungen angemessen Rechnung getragen werden soll. Um die Berücksichtigung der nachfolgenden Hinweise wird gebeten.

Das Vorhaben ist Teil des Projektes „P485 Netzverstärkung und -ausbau: Eula – Weida – Herlasgrün – Mechlenreuth“ und Bestandteil des im März 2024 von der Bundesnetzagentur bestätigten Netzentwicklungsplans (NEP) Strom 2037/2045. Damit ist das Vorhaben für wirksam, bedarfsgerecht und erforderlich befunden worden. Das Vorhaben setzt sich aus zwei Maßnahmen zusammen Rückbau der bestehenden 220-kV-Freileitung und Errichtung einer 380-kV-Freileitung als Ersatzneubau zwischen den Umspannwerken (UW) Eula [Sachsen] – Weida – Herlasgrün [Sachsen] (Maßnahme M485a, bestehend aus den Abschnitten Nord und Mitte) und dem Netzausbau, Errichtung einer Leitung als Neubau in neuer Trasse zwischen dem Umspannwerk in Herlasgrün – Marktleuthen/Kirchenlamitz [Bayern] (Maßnahme M835). Die bestehende 220-kV-Freileitung führt auf einer Länge von ca. 75 km durch die Planungsregion Ostthüringen. Zwar ist die Aufnahme des Gesamtprojektes in den Bundesbedarfsplan noch nicht vollzogen, die mit Stand Dezember 2024 geplanten Änderungen im Gesetz über den Bundesbedarfsplan¹ lassen aber eine zeitnahe Aufnahme erwarten. Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf des Projektes wären dann gesetzliche Folge der Aufnahme in den Bundesbedarfsplan. Als länderübergreifendes Vorhaben würde das Projekt in den Anwendungsbereich des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz fallen (vgl. § 2 Abs. 1 NABEG). Innerhalb des Vorhabens soll die Einzelmaßnahme M485a, Ersatzneubau zwischen Eula – Weida – Herlasgrün, im Bundesbedarfsplan mit „G“ gekennzeichnet werden. Bei denen so gekennzeichneten Vorhaben ist aufgrund ihrer besonderen Eilbedürftigkeit auf eine Bundesfachplanung zu verzichten. Der Genehmigungsprozess für die Maßnahme M485a ist somit direkt mit dem Planfeststellungsverfahren nach §§ 21 ff. NABEG zu beginnen.

Die für das Projekt zuständigen Übertragungsnetzbetreiber streben eine Gesamteinbetriebnahme der neuen 380-kV-Leitungen und Anlagen zwischen Eula und Marktleuthen/Kirchenlamitz für das Jahr 2037 an. Die vorliegenden Unterlagen beziehen sich auf den Abschnitt zwischen dem UW Weida und dem UW Herlasgrün („Abschnitt Mitte“). Der Abschnitt zwischen dem UW Eula und dem UW Weida („Abschnitt Nord“) wird Gegenstand eines eigenständigen Planfeststellungsverfahrens sein². In einem ersten Schritt soll der hier gegenständliche „Abschnitt Mitte“ jedoch deutlich früher, bereits im Jahr 2031, in Betrieb genommen werden.

Aufgrund der besonderen Eilbedürftigkeit der Ersatzneubaumaßnahmen im Abschnitt Weida – Herlasgrün und um die Qualität der Planungen und Planfeststellungsunterlagen zu heben, hat sich die Vorhabenträgerin entschlossen, frühzeitig mit den zuständigen Behörden und maßgeblichen Trägern öffentlicher Belange in Kontakt zu treten, um insbesondere Hinweise jeder Art zum geplanten Untersuchungsrahmen für die zukünftig zu erstellenden Planfeststellungsunterlagen in die Planung mit aufnehmen zu können. Die RPG Ostthüringen begrüßt das Vorgehen des Vorhabenträgers ausdrücklich.

Ausführungen zum Trassenraum 200 m beidseitig der Bestandstrasse

Zwar steht der konkrete Trassenverlauf zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht fest, jedoch wird für den Ersatzneubau im Abschnitt Mitte ein Korridor von beidseitig 200 m zur bestehenden Trassenachse der 220-kV-Freileitung abgegrenzt und als Untersuchungsraum betrachtet. Das Verlassen dieses Korridors ist nur auf Grundlage zwingender Gründe möglich (§ 18 Abs. 3b S. 1 i. V. m § 18 Abs. 3a S. 3 NABEG). Aufgrund der engen Parallelität zwischen Neubau- und Rückbauleitung kommt es zu keiner nennenswerten Neuinanspruchnahme von bisher nicht unmittelbar belasteten Flächen. Der Trassenraum 200 m beidseitig der Bestandstrasse verläuft in großen Teilen durch die wellige Hochfläche des Ostthüringer Vogtlandes. Hinsichtlich der Flächennutzung im Trassenraum dominiert die Landwirtschaft, prägend sind hier einerseits große Ackerschläge, besonders im flachhängigen Gelände, andererseits aber auch Grünlandgebiete in den Tallagen, an Hängen und

¹ Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung, Gesetzentwurf der Bundesregierung, Deutscher Bundestag, Drucksache 20/14199 v. 13.12.2024

² Zum Abschnitt Nord hat die RPG Ostthüringen Stellungnahmen im Rahmen der Konsultation zum zweiten Entwurf des NEP Strom 2037/2045 v. 01.11.2023 und zur Konsultation zum Entwurf des Umweltberichts zur Bedarfsermittlung 2023 - 2037/2045 v. 22.01.2024 abgegeben, siehe Anlage zur vorliegenden Stellungnahme

in feuchten Mulden. Zahlreiche kleinere Waldinseln, nur ausnahmsweise größere Waldflächen werden von der Bestandsleitung überspannt bzw. liegen im Trassenraum 200 m beidseitig der Bestandstrasse. Die ackerbauliche Prägung drückt sich raumordnerisch im vorrangigen Verlauf durch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete landwirtschaftliche Bodennutzung des RPO 2012 und des RPO 2024 aus. Die jeweiligen räumlichen Grenzen dieser regionalplanerischen Festlegungen unterscheiden sich zwischen dem RPO 2012 und dem RPO 2024 nur marginal.

Regionalplanerische Festsetzungen zur Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung werden innerhalb des 200 m Trassenraums nur an zwei Stellen tangiert. Diesbezüglich ist zu konstatieren, dass der räumliche Zuschnitt der beiden betroffenen Vorranggebiete Rohstoffe zwischen dem RPO 2012 und dem RPO 2024 unverändert geblieben ist. Wie die für das Vorhaben erforderliche Konformität mit den Zielen der Raumordnung erreicht werden kann, ist mit dem jeweiligen Rechteinhaber/Betreiber zu klären. Auskunft erteilt das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 86 - Umweltschutz, Markscheidewesen, E-Mail: PoststelleGera@tlubn.thueringen.de, Tel.: 0361 57 3927 105.

Diese Feststellung trifft ebenso auf die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freirumsicherung des RPO 2012 bzw. RPO 2024 zu. Die Kulisse der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freirumsicherung tritt insbesondere in Gestalt der vielen Nebentäler des Tals der Weißen Elster und der Weida als arten- und struktureichere Kulturlandschaften und Wälder auf. Die im 200 m Trassenraum verorteten Festsetzungen zur Sicherung und Entwicklung der Freiraumfunktionen sind ihrem räumlichen Zuschnitt nach eher schmal und kleinräumig. Gerade deshalb ist die Waldinanspruchnahme sowie die Veränderungen bzw. die Entwertung von Habitaten, z. B. durch Gehölzfreimachung bzw. Wuchshöhenbeschränkung, zu vermeiden bzw. auf das unbedingt notwendige Minimum zu beschränken. Besonders in diesen gegenüber Eingriffen sensiblen, i. d. R. aber kurzen Querungsabschnitten, sollten die sich im Zuge der Neutrassierung ergebenden Chancen im Hinblick auf die Trassenoptimierung gegebenenfalls suboptimaler Leitungsführung bzw. Maststandorte der Bestandsleitung durch den Vorhabenträger identifiziert, dargestellt und zeitnah diskutiert werden.

Die Erhaltung der Eigenart, Vielfalt und Schönheit der gewachsenen Kulturlandschaften als regionales Identifikationsmerkmal und naturgebundener Erholungsraum beeinflussen wesentlich die Lebensqualität in den ländlich geprägten Regionsteilen. Sie leisten einen außerordentlich wichtigen Beitrag zur Bewahrung lokaler und regionaler Identitäten. In der Landschaft vollzieht sich aber ein Uniformierungsprozess, der die regionale Typik zunehmend verschwinden lässt und in wachsendem Maße zu einer Vereinheitlichung und Austauschbarkeit von Siedlungs- und Landschaftsbildern führt. Mit dem Ziel, Eigenarten von ostthüringischen Landschaften zu identifizieren, um im Ergebnis dem Erhalt der regionsprägenden gewachsenen Kulturlandschaften bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beimessen zu können, wurde durch die RPG Ostthüringen das Forschungsprojekt „Kulturlandschaft Ostthüringen“ initiiert. Das Projekt konnte 2004 abgeschlossen werden. Sämtliche Projektunterlagen sind unter nachfolgendem Link im Internet eingestellt und stehen zur Einsichtnahme und zum Download bereit:
http://kulturlandschaft.fh-erfurt.de/kula_ostth/index.html

Im Einwirkungsbereich der geplanten Freileitung befindet sich die „Kulturlandschaftsachse Elstertal“ sowie die „Wiege des Vogtlandes“. Diese sind im Kulturlandschaftsprojekt als Kulturlandschaften besonderer Eigenart identifiziert und regionalplanerisch über die Grundsätze G 1-5 und G 4-2 des RPO 2012 und G 4-3 des RPO 2024 gesichert. Für eine vollständige Ermittlung des Eingriffsumfangs der geplanten Freileitung ist das Kulturlandschaftsprojekt Ostthüringen als eine weitere Datengrundlage für die Umweltverträglichkeitsuntersuchung zwingend heranzuziehen.

Dies ist umso mehr geboten, als das gemäß der Tischvorlage für den Bau der neuen 380-kV-Leitung vorwiegend Stahlgittermaste des Typs "Donau" (Zweiebenenmast) eingesetzt werden sollen. Die durchschnittliche Höhe liegt zwischen 50 und 70 m. Die 1969 erbaute 220-kV-Leitung besteht fast ausschließlich aus Einebenenmasten mit einer Masthöhe von ca. 25 m. Aufgrund der deutlich

dominanteren Bauform des Donau-Masttyps kann es insbesondere im Zusammenhang mit den beiden Kulturlandschaften besonderer Eigenart zu stärkeren Betroffenheiten kommen.

Bei unveränderter technischer Realisierung des Vorhabens ist zudem zu prüfen, ob eine Gefährdung des Luftverkehrs, hier des Heinz Peinl Flugplatzes in Greiz-Obergrochlitz, zu besorgen ist. Der Flugplatz Greiz-Obergrochlitz ist im Ziel Z 3-4 des RPO 2012 und im Grundsatz G 3-24 des RPO 2024 als regional bedeutsamer Luftverkehrsstandort ausgewiesen. Er liegt auf einem Höhenrücken südwestlich der Stadt Greiz, die Ausrichtung der Pistenachse (05/23) ist Süd-West. In deren Verlängerung, ca. 1.000 m von der Schwelle der Start- und Landebahn entfernt, verläuft die 220-kV-Bestandsleitung. Sollte der Ersatzneubau wie vorgesehen mit dem Donau-Mastbild realisiert werden, sind die Anforderungen an die Hindernisfreiheit an die sich an die Start- und Landebahn anschließenden An- und Abflugsektoren sowie die Platzrunden zu beachten. Aus Sicht der RPG Ostthüringen sollte der Verlauf der 380-kV-Leitung vom Flugplatz abrücken. Um die nach den örtlichen Verhältnissen sichere Durchführung des Flugbetriebs nicht zu gefährden, sollte in der Umgebung des Heinz Peinl Flugplatzes überdies die Errichtung von Einebenenmasten in Betracht gezogen werden.

Der Heinz Peinl Flugplatz Greiz-Obergrochlitz (ICAO-Code: EDOT) kann über den ThüringenViewer (Rubrik Fachdaten; Siedlung und Verkehr, Verkehr, Luft) unter folgenden Link lokalisiert werden: <https://thueringenviewer.thueringen.de/thviewer/>

Karten zu den jeweiligen Platzrunden (Motorflug-, UL-, Segelflugplatzrunden) können aus den Sichtflugkarten (AIP VFR, Visual Operation Chart) der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS), Rubrik AD Flugplätze, unter folgenden Link entnommen werden: <https://aip.dfs.de/basicAIP/>

Die Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb einschließlich der Anforderungen an die Hindernisbegrenzungen und Gefahren für den Flugplatzverkehr sind in den Nachrichten für Luftfahrer, NfL I 92 / 13 vom 2. Mai 2013 veröffentlicht und steht ebenfalls über die DFS unter folgenden Link zum Download bereit: <https://www.dfs.de/homepage/de/flugsicherung/rechtlicher-rahmen/richtlinien/>

Zuständig für alle Angelegenheiten in den Bereichen Luftfahrthindernisse ist die obere Luftfahrtbehörde im Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 540, E-Mail: luft540@tlvwa.thueringen.de, Tel.: 0361 57332 1477.

Entlang der Bundesstraße B 92 zwischen Gera und Hohenölsen sind verschiedene Um- und Neubaumaßnahmen disponiert. Darunter zählt u. a. eine Maßnahme zur Verbesserung der Streckenführung und Unfallreduzierung zwischen der Kreuzung „Fortuna“ (B 92 und B 175) bis zur Kreuzung Hohenölsen (B 92 und Landesstraße L 1083). Im Bereich zwischen den Bestandsmasten Nr. 18 bis 21 kommt es zu einer Überschneidung des Trassenraums 200 m beidseitig der Bestandstrasse mit der Trassenfreihaltung Straße, wonach die für die Maßnahme erforderlichen Trassen als Ziel der Raumordnung von entgegenstehenden Funktionen oder Nutzungen freizuhalten sind (vgl. Ziel Z 3-2 RPO 2024). Die Voruntersuchung wurde im Auftrag des Thüringer Landesamts für Bau und Verkehr (TLBV) im Juni 2022 abgeschlossen. Zuständig im TLBV ist das Referat 44 – Regionalbereich Ost, E-Mail: poststelle44@tlbv.thueringen.de, Tel.: 0361 57 4181 0.

Vom Trassenraum 200 m beidseitig der Bestandstrasse sind überdies die folgenden drei laufenden Flurbereinigungsverfahren betroffen: „Nitschareuth“ (Az. 2-2-0318), „Daßlitz“ (Az. 2-2-0127) und „Köckritz/Köfeln“ (Az. 2-2-0173). Zuständig für alle Angelegenheiten der Flurbereinigung und Flurneuordnung ist das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Referat 42 - Flurbereinigungsbereich Ostthüringen, E-Mail: flurbereinigung-ost@tlbg.thueringen.de, Tel.: 0361 57 4164-0. Der Zuschnitt und weitere Informationen können über die Auskunfts- und Informationsplattform „Landentwicklung Online“ unter folgendem Link abgerufen werden: <https://landentwicklung-online.thueringen.de/kartenviewer>

Sachlicher Teilplan „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“

Obwohl mit dem Beschluss über die Aufstellung eines Sachlichen Teilplans „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ und der aktuell stattfindenden Aufstellungsbeteiligung noch keine gebietskonkreten Festlegungen in Gestalt eines Entwurfs durch die RPG Ostthüringen vorgelegt wurden, können bereits zum jetzigen Zeitpunkt folgende räumliche Betroffenheiten von zukünftigen Zielen der Raumordnung identifiziert werden:

Sicherung des Kulturerbes

Ein besonderes Merkmal Ostthüringens ist die identitätsstiftende kulturlandschaftliche Vielfalt, ablesbar am konzentrierten und dichten Netz an kulturhistorischen Stätten. Dazu gehört eine besonders hohe Dichte fürstlicher Residenzen mit ihren Repräsentationsbauten und Parkanlagen. Im Ergebnis der historischen Entwicklungen befinden sich 13 der 36 landesplanerisch im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP 2025) ausgewiesenen Kulturerbestandorte in der Planungsregion Ostthüringen. Viele dieser Kulturdenkmale prägen durch ihre teilweise exponierte Lage, ihrer Wirkung über den Siedlungsraum hinaus und durch ihre Einbindung in die sie umgebende Landschaft die Ostthüringer Kulturlandschaft in ihrer Einmaligkeit und Unverwechselbarkeit.

Zum Schutz dieser kulturlandschaftlichen Vielfalt sind im Ziel 1.2.3 Z LEP 2025 Kulturerbestandorte von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung in abschließender Form bestimmt. Gemäß dieser landesplanerischen Zielfestlegung, sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in der Umgebung dieser Kulturdenkmale ausgeschlossen, soweit diese mit dem Schutz und wirksamen Erhaltung in Bestand und Wertigkeit nicht vereinbar sind. Entsprechend der in der Begründung zum Ziel aufgelisteten Kriterien ergibt sich für diese Kulturerbestandorte ein fachübergreifender Schutzanspruch, der über den des Denkmalschutzrechts und der Landschaftsplanung hinausreicht. Dieser Schutzanspruch ersetzt dabei weder das Denkmalschutzrecht noch gibt die im o. g. Ziel enthaltene Auflistung eine Priorisierung wieder.

Im Einwirkungsbereich entlang der geplanten Leitungstrasse befinden sich zwei Repräsentationsbauten der (ost)thüringischen Residenzkultur, die gemäß Ziel 1.2.3 Z LEP 2025 als Kulturerbestandorte von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung ausgewiesen sind – das Obere und Untere Schloss mit Sommerpalais und Fürstlichen Park in Greiz (vgl. Nr. 16 im Ziel 1.2.3 Z LEP 2025) sowie die Osterburg in Weida (vgl. Nr. 33 im Ziel 1.2.3 Z LEP 2025). Aufgrund der deutlich dominanteren Bauform und Bauhöhe des Donau-Masttyps wird es zu einer stärkeren Betroffenheit der beiden Kulturerbestandorte kommen.

Gemäß der Vorgabe 1.2.4 V LEP 2025, ist in den Regionalplänen der Umgebungsschutz dieser Kulturerbestandorte in Form von Planungsbeschränkungen vorzusehen, soweit dies zum Schutz der fachübergreifenden und überörtlichen Belange der Kulturerbestandorte erforderlich ist. Im Rahmen der für jeden Kulturerbestandort durchzuführenden Einzelfallprüfung wurden Schutzbereiche nicht pauschal im Umkreis der Kulturerbestandorte bestimmt. Ein fachübergreifender Schutzanspruch bzw. eine Freihaltung der Umgebung von störenden Bebauungen und Anlagen technischer Infrastruktur ist aus Sicht der RPG Ostthüringen nur für solche Sichtachsen und Sichtbereiche notwendig und begründbar, in denen die historisch und/oder baugeschichtlich bedingte Sonderstellung eines Kulturdenkmals innerhalb eines unberührten Landschaftsraumes oder einer historischen Kulturlandschaft im besonderen Maße ablesbar und wahrnehmbar, also in schutzzweckrelevanter Weise bedeutsam ist. Dabei ist die hohe Wertigkeit der vom LEP 2025 abschließend bestimmten Kulturerbestandorte (herausragend für Thüringen, national und international bedeutsam) zu berücksichtigen. Die ausgewiesenen Schutzbereiche sichern damit den Bezug eines Kulturerbestandortes zur umgebenden Landschaft, welcher im Wesentlichen zur Ablesbarkeit des historischen und funktionalen Zusammenhangs beiträgt.

Bisher wurden durch die Regionale Planungsstelle Ostthüringen aus einem Pool gemeldeter Aussichtspunkte zunächst eine kleine Anzahl bedeutsamer Aussichtspunkte bestimmt. Daran anschließend wurde die Wertigkeit der Blickbeziehungen von diesen bedeutsamen Aussichtspunkten vom und zum Kulturdenkmal untersucht. Im Ergebnis dieses mehrstufigen Verfahrens werden nur

ausgewählte Sichtbeziehungen unter Schutz gestellt. Die räumliche Ausprägung der Schutzbereiche wird mittels eines digitalen Oberflächenmodells bestimmt. Dieses Modell beschreibt die Erdoberfläche inkl. Bauwerke und Vegetation in einem Punktraster, wobei für jeden Punkt Lage und Höhe bekannt sind. So kann die Sichtbarkeit von Infrastruktureinrichtungen großer Bauhöhe, wie z. B. Funkmasten, Industrieschornsteine, Windenergieanlagen u.a., geprüft werden. Die bereits durchgeführten Prüfungen lassen erkennen, dass für die Kulturerbestandorte in Greiz und Weida die Notwendigkeit besteht, besonders schützenswerte Sichtbereiche als Schutzbereiche auszuweisen. Diese werden in den kapitelanhängigen Karten des Sachlichen Teilplans „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ als Ziele der Raumordnung räumlich verortet.

Bezüglich des benannten Kulturdenkmal in Greiz wird für den Blick auf den Kulturerbestandort ausgehend vom Sichtpunkt „Hainbergblick“, Blickrichtung Norwest, eine geringe Betroffenheit des zukünftigen raumordnerischen Ziels erwartet. Der Einsatz des Donau-Masttyps scheint hier unproblematisch. Aufgrund der Bauhöhe dieses Typs wird jedoch empfohlen zu prüfen, in den Abschnitten zwischen den Bestandsmasten Nr. 44 bis 52 und insbesondere im Bereich der Querung des Tals der Weißen Elster zwischen den Bestandsmasten Nr. 70 bis 79 den Ersatzneubau westlich bzw. südlich der Bestandsleitung zu trassieren. Auch eine zu begrüßende möglichst enge Parallelführung mit der 110-kV-Freileitung spricht im Bereich der Elstertalquerung für die Ausnutzung des südlichen Teils des 200 m Trassenraums.

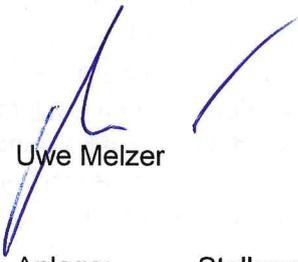
Für den Kulturerbestandort Osterburg in Weida wird eine stärkere Betroffenheit zweier als bedeutsam und besonders schützenswert eingestufte Blickbeziehungen im Wirkungsbereich angemahnt. Das betrifft den Blick zur Osterburg – ausgehend vom Sichtpunkt „Käthe-Kollwitz-Höhe“ (beschilderter Aussichtspunkt „Schöne Aussicht“, Blickrichtung NNO) – Bestandsmasten Nr. 9 bis 12 und den Blick von der Osterburg in Blickrichtung Nordost bis Südost, Bestandsmasten Nr. 13 bis 22. Gerade für die einmalige und unverwechselbare und bisher ungestörte Blickbeziehung vom Denkmal nach Osten wird eine Betroffenheit des zukünftigen Ziels der Raumordnung angemahnt. Es ist zu befürchten, dass die bei einer unveränderten technischen Realisierung des Vorhabens im Donau-Mastbild die neu hinzutretende Störung mindestens zu einer auffälligen visuellen Beeinträchtigung führen wird, die sich aus Sicht der RPG Ostthüringen nur durch den Einsatz von kleineren Einebenenmasten wirksam reduzieren ließe.

Vorranggebiete „Windenergie“

Mit dem zuletzt durch die Thüringer Verordnung über die Änderung des Landesentwicklungsprogramms vom 5. August 2024 geänderten LEP 2025 wurde u. a. der Abschnitt 5.2 Energie an die neuen rechtlichen Regelungen auf Bundesebene zur Windenergienutzung angepasst. Das geänderte LEP 2025 enthält nunmehr verbindliche Vorgaben für den regionalen Ausbau der Windenergie in den vier Thüringer Planungsregionen. Die RPG Ostthüringen beabsichtigt, Vorranggebiete „Windenergie“ in einer Größenordnung festzulegen, die mindestens dem regionalisierten Teilflächenzwischenziel in Höhe von 6.632 ha gemäß des Ziels 5.2.7 Z LEP 2025 entsprechen.

Obwohl wie Eingangs dargestellt noch keine Beteiligung zu den gebietskonkreten Festlegungen des Sachlichen Teilplans „Windenergie und Sicherung des Kulturerbes“ erfolgt ist, gibt es nach Anwendung vorläufiger Planungs- und Ausschlusskriterien innerhalb des 200 m breiten Trassenkorridors Suchräume, sog. Prüfflächen nach Abzug der Tabuzonen, die grundsätzlich für Windenergienutzung zur Verfügung stehen könnten. Eine räumliche Betroffenheit ist aber ausschließlich für den Abschnitt zwischen den Bestandsmasten Nr. 23 bis 28 zu konstatieren. Um die möglichen Potenziale für die Windenergienutzung nicht durch das gegenständliche Vorhaben zu konterkarieren, sollte bei der Ablösung der bestehenden Leitung durch die neue Leitung der südwestlich der Bestandstrasse befindliche 200 m breite Trassenraums genutzt werden.

Mit freundlichem Gruß



Uwe Melzer

Anlage: Stellungnahmen der RPG Ostthüringen im Rahmen der Konsultation zum zweiten Entwurf des Netzentwicklungsplans (NEP) Strom 2037/2045 v. 01.11.2023 und zur Konsultation zum Entwurf des Umweltberichts zur Bedarfsermittlung 2023 - 2037/2045 v. 22.01.2024